

Marx und Engels betonten den objektiv bedingten, unlösbaren und wesentlichen Zusammenhang von Staat und Recht. Sie schrieben, daß der aus der materiellen Lebensweise der Individuen hervorgehende Staat auch die Gestalt des herrschenden Willens annimmt. „Der Ausdruck dieses durch ihre gemeinschaftlichen Interessen bedingten Willens ist das Gesetz.“²⁰ Der Staat, schrieb Engels, entsteht in Verbindung mit der Notwendigkeit, die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten. „Mit dem Gesetz entstehen notwendig die Organe, die mit seiner Aufrechterhaltung betraut sind — die öffentliche Gewalt, der Staat.“²¹ In seiner Analyse der ersten Phase des Kommunismus weist W. I. Lenin darauf hin, daß hier Rechtsnormen notwendig sind. Er schreibt: „Insofern bleibt noch die Notwendigkeit des Staates bestehen, der unter Wahrung des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln die Gleichheit der Arbeitsleistung und die Gleichheit der Verteilung der Produkte zu schützen hat.“²² Hier verbindet W. I. Lenin offenkundig die Existenz des Staates mit der Notwendigkeit von Rechtsnormen. Das widerspricht keineswegs der Aufdeckung des Klassenwesens, des Klassencharakters des Staates. Im Gegenteil, die Erkenntnis des inneren Zusammenhangs von Staat und Recht ermöglicht es, den Mechanismus, den Prozeß und die Spezifik der Verwirklichung bestimmter Klasseninteressen durch den Staat näher darzulegen.

Die rechtliche Normierung und Regulierung, der Schutz der im Recht

20 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 3, S. 323, russ.; deutsch: Werke, Bd. 3, a. a. O., S. 311

21 K. Marx / F. Engels, Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Moskau 1955, Bd. 1, S. 576, russ.; deutsch: Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. 1, Berlin 1951, S. 592

22 W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 33, S. 95, russ.; deutsch: Werke, Bd. 25, a. a. O., S. 481

zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Interessen der Eigentümer der Produktionsmittel ist nicht eine Aufgabe des Staates unter vielen, sondern die hauptsächliche, grundlegende Methode seiner Tätigkeit, die wichtigste, spezifisch staatliche Form der Durchsetzung des Willens der ökonomisch herrschenden Klassen.

Der Staat kann natürlich diese oder jene Rechtsnormen nach eigenem Ermessen verändern oder aufheben. Aber kein Staat kann willkürlich ein objektiv bedingtes Rechtssystem ändern, ohne Gefahr zu laufen, ernstlich geschwächt, unterhöhlt oder gar beseitigt zu werden. In diesem Sinne ist jeder Staat nicht weniger vom Recht wie das Recht vom Staat abhängig. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, den Staat in seiner Gesamtheit als spezifische gesellschaftliche Erscheinung losgelöst von der Erforschung des Rechts, der rechtlichen Regulierung zu untersuchen. Die Klassiker des Marxismus haben die objektiv bestehende wechselseitige Abhängigkeit des Staates und des Rechts in die allgemeine Formel gefaßt:

„Wie beim einzelnen Menschen alle Triebkräfte seiner Handlungen durch seinen Kopf hindurchgehen, sich in Beweggründe seines Willens verwandeln müssen, um ihn zum Handeln zu bringen, so müssen auch alle Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft — gleichviel, welche Klasse gerade herrscht — durch den Staatswillen hindurchgehen, um allgemeine Geltung in Form von Gesetzen zu erhalten.“²³

Die objektiv notwendige Verbindung von Staat und Recht, ihre wechselseitige Bedingtheit und gegenseitige Abhängigkeit äußern sich in einer ganzen Reihe spezifischer Kategorien. Zu ihnen zählen u. a. die Staatssouveränität, die rechtliche Regelung, die Gesetzlichkeit, die Rechtsordnung, der Rechtsstatus und die Rechtspre-

23 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, S. 310, russ.; deutsch: Werke, Bd. 21, a. a. O., S. 300